



Aktuelle Steuer-Information 03/2010

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Viele Änderungen ab 2010

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das zum 01.01.2010 in Kraft getreten ist, wurden die ersten Punkte des Koalitionsvertrags der Bundesregierung umgesetzt. Besonders für Familien kommt es zu Verbesserungen, und zwar über die zuvor bereits beschlossenen Entlastungen (z.B. Tarifabsenkung bei der Einkommensteuer, erhöhter Abzug der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge) hinaus.

Zur Entlastung und Förderung der Familien wurden die **steuerlichen Freibeträge** für jedes Kind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf insgesamt 7.008 € angehoben. Davon profitieren aber nur Eltern mit einem zu versteuernden Einkommen ab 60.000 €. Bei Singles reicht dafür die Hälfte. Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern, wird das Kindergeld für jedes Kind um 20 € erhöht.

Kindergeld	2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	154 €	164 €	184 €
3. Kind	154 €	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	179 €	195 €	215 €
Kinderfreibeträge	5.808 €	6.024 €	7.008 €
- Kinderfreibetrag	3.648 €	3.864 €	4.488 €
- Betreuungsfreibetrag	2.160 €	2.160 €	2.520 €

Bei der Erbschaftsteuerreform 2009 waren die Freibeträge für Geschwister(-kinder) zwar leicht auf 20.000 € angehoben worden, bei Überschreiten dieser Schwelle kam es jedoch zu drastisch steigenden Steuersätzen zwischen 30 % und 50 %. Ab 2010 gelten in der Steuerklasse II **bei Erbschaften und Schenkungen geminderte Tarife** zwischen 15 % und 43 %. Das betrifft Zuwendungen von Brüdern, Schwestern, Onkeln, Tanten, Schwiegereltern und -kindern sowie von geschiedenen Ehegatten.

Steuersätze in der Steuerklasse II

Vermögen bis	2009	2010
75.000 €	30 %	15 %
300.000 €	30 %	20 %
600.000 €	30 %	25 %
6.000.000 €	30 %	30 %
13.000.000 €	50 %	35 %
26.000.000 €	50 %	40 %
über 26 Mio. €	50 %	43 %

Hypothetisch können alle Bürger seit Neujahr 2010 zudem davon profitieren, dass **Übernachtungen** in Hotels, Pensionen, Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen nur noch **7 % statt 19 %** Umsatzsteuer kosten. Die Branche ist allerdings nicht verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken und den Vorteil aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz an ihre Kunden weiterzugeben. Rein rechnerisch können somit die Bruttopreise jetzt um rund 10 % sinken, ohne dass dem Hotel netto ein Cent weniger verbleibt.

Vorläufige Steuerfestsetzungen

In welchen Punkten ergehen Steuerbescheide vorläufig?

Immer häufiger werden steuerrechtliche Vorschriften den obersten Gerichten zur Prüfung vorgelegt. Um in diesen Fällen massenhafte **Einsprüche zu vermeiden**, führt das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung automatisch **vorläufig** durch. Damit ist sichergestellt, dass auch

ohne Einspruch eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch rückwirkend berücksichtigt werden kann.

Zurzeit werden die Steuerfestsetzungen in folgenden Punkten vorläufig durchgeführt:

- Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn dieses nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet,
- Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben,
- beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben für die Jahre 2005 bis 2009,
- Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften ab 2005,
- Besteuerung der Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005,
- Höhe der Kinderfreibeträge, Höhe des Grundfreibetrags,
- Höhe des Freibetrags für ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, das auswärtig untergebracht ist, sowie
- Festsetzung des Solidaritätszuschlags.

2. ... für Unternehmer

Gesetzesänderungen

Das ändert sich 2010 für Unternehmer

Für Unternehmen kommt es durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (vgl. dazu auch den ersten Beitrag in dieser Ausgabe) zu einigen Korrekturen an der Erbschaft- und Unternehmensteuerreform.

Bei der **Gewerbsteuer** mussten bislang 65 % der als Betriebsausgaben abgesetzten Mieten und Pachten für Immobilien dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Dieser Satz ist ab dem 01.01.2010 auf 50 % gesunken. Ein weiterer Punkt betrifft die **Zinsschranke**, wonach Refinanzierungskosten nur bis zu 30 % des um Zinsen und Abschreibung erhöhten Gewinns abgesetzt werden dürfen. Hier wurde für Mittelständler eine dauerhafte Freigrenze von 3 Mio. € eingeführt, wodurch ein Kreditvolumen von rund 60 Mio. € von der Zinsschranke ausgenommen ist. Überschreitet der Nettozinsaufwand allerdings die Freigrenze, greift die Zinsschranke auf den kompletten Finanzierungsaufwand.

Bewegliche Anlagegüter mit einem Nettopreis ohne Umsatzsteuer von bis zu 410 € dürfen beim Erwerb ab 2010 sofort **in voller Höhe als geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)** abgeschrieben werden. Alternativ darf die Regelung aus 2009 weiter verwendet werden, wonach nur Wirtschaftsgüter bis 150 € sofort abgesetzt und die zwischen 150,01 € und 1.000 € über einen Sammelposten einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben werden. Unternehmer haben also mehr Flexibilität bei der Wahl ihrer AfA-Methode, müssen sich pro Geschäftsjahr aber für eine der beiden Varianten entscheiden. Wird auch für ein GWG die Sofortabschreibung bis 410 € genutzt, müssen die Wirtschaftsgüter bis 1.000 € mit der linearen oder degressiven AfA über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Durch die Erbschaftsteuerreform 2009 können verschenkte oder vererbte Unternehmen bzw. Unternehmensteile sowie Anteile an Gesellschaften komplett und unabhängig von ihrem Wert steuerfrei bleiben. Die Inanspruchnahme dieses Privilegs ist allerdings von Voraussetzungen abhängig, **die rückwirkend für Besitzerwechsel ab dem 01.01.2009 entschärft wurden**. Steuerfrei bleiben vom begünstigten Betriebsvermögen:

- 85 %, wenn das Unternehmen anschließend fünf (zuvor sieben) Jahre nahezu unverändert fortgeführt wird. Für die restlichen 15 % kann eine Freigrenze von 150.000 € genutzt werden. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 % (zuvor 650 %) der Ausgangslohnsumme gesunken sein.
- 100 %, wenn das Unternehmen sieben (zuvor zehn) Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 % (zuvor 1.000 %) der Ausgangslohnsumme gesunken sein.

Bei Betrieben mit bis zu 20 (zuvor zehn) Mitarbeitern wird die Lohnsumme nicht herangezogen. Sofern die jeweiligen Fristen nicht eingehalten werden, wird die Steuer nachträglich nur anteilig erhoben. Wer also als Erbe die 100%ige Option wählt und den Betrieb nach fünf Jahren verkauft, hält 5/7 (zuvor 5/10) des Werts steuerfrei.

Privatnutzung

Geänderte Regeln für Betriebs-Pkws ab 2010

Der private Nutzungsanteil eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz muss nach der sogenannten Listenpreisregelung mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Für den Fall, dass sich im Betriebsvermögen **mehrere Pkws** befinden, die

zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden und für die **kein Fahrtenbuch** geführt wird, hat die Finanzverwaltung folgende **ab 2010 geltende Regelung** getroffen:

- Gehören mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, ist der pauschale Nutzungswert nach der Listenpreisregelung grundsätzlich für jedes Kfz anzusetzen, das vom Unternehmer oder von Personen, die zu seiner Privatsphäre gehören, für Privatfahrten genutzt wird.
- Kann der Unternehmer glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kfz nicht privat genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Kfz kein pauschaler Nutzungswert zu versteuern.
- Wird ein Kfz gemeinsam vom Unternehmer und Arbeitnehmern genutzt, muss bei pauschaler Nutzungswertermittlung für Privatfahrten der Nutzungswert von 1 % des Listenpreises entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufgeteilt werden.

Neu ist auch, dass die Verwaltung - allerdings widerlegbar - davon ausgeht, dass das **Kfz mit dem höchsten Listenpreis** für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen eines Unternehmers gehören fünf Kfz, die von ihm selbst, seiner Ehefrau und dem erwachsenen Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden. Darüber hinaus nutzt sie der Unternehmer selbst auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Ein Fahrzeug wird ausschließlich einem Angestellten auch zur privaten Nutzung überlassen; der Nutzungsvorteil wird bei diesem lohnversteuert. Die betriebliche Nutzung der Kfz beträgt jeweils mehr als 50 %. Es befindet sich kein weiteres Kfz im Privatvermögen. Die private Nutzung ist für vier Kfz zu versteuern, und zwar mit jeweils 1 % des Listenpreises. Zusätzlich ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Betriebsausgabenabzug zu kürzen. Dabei ist der höchste Listenpreis zugrunde zu legen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafterdarlehen

Auch bei Unverzinslichkeit fordert BFH Abzinsung!

Haben Sie als beherrschender Gesellschafter Ihrer GmbH ein Darlehen mit unbestimmter Laufzeit gewährt, welches diese zum Erwerb einer Beteiligung verwendet hat? Der Bundesfinanzhof (BFH) verlangt **selbst bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen zwingend die**

Abzinsung. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Darlehen aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapitalersetzenden Charakter haben.

Hinweis: Der BFH hat aber nicht entschieden, ob bereits eine geringfügige Verzinsung das Abzinsungsgebot ausschließt. Bei Leistungsbeziehungen zu Ihrer Gesellschaft sollten Sie deshalb stets Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mahlzeiten der Arbeitnehmer

Neue Sachbezugswerte ab 2010

Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, müssen mit dem amtlichen Sachbezugswert als **Arbeitslohn** der Lohnsteuer unterworfen werden. Der Ansatz der Sachbezugswerte ist auch möglich, wenn dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeiten oder bei einer doppelten Haushaltsführung **unentgeltlich oder verbilligt** vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2010 sind neu festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten

- für ein Mittag- oder Abendessen 2,80 € und
- für ein Frühstück 1,57 €.

Reisekosten

Pauschbeträge für Reisekosten ab 2010 geändert

Bei beruflich oder betrieblich veranlassten **Auslandsreisen** können die **Mehraufwendungen für Verpflegung** nur in Höhe bestimmter Pauschbeträge abgezogen werden, die von der Finanzverwaltung je nach Reiseland festgelegt werden. Übernachtungskosten können in tatsächlich nachgewiesener Höhe steuermindernd als **Betriebsausgaben** (falls der Unternehmer selber ins Ausland reist) oder als **Werbungskosten** (bei Arbeitnehmern) abgezogen werden. Für **Übernachungskosten** sind die Pauschbeträge **nur dann anwendbar**, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten **erstattet**. Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge mit Wirkung ab dem 01.01.2010 neu gefasst.

Hinweis: Die Übersicht kann im Internet (www.bundesfinanzministerium.de) heruntergeladen werden. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne über die für Ihr Zielland geltenden steuerlichen Beträge.

5. ... für Hausbesitzer

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Jährlich anfallender Erhaltungsaufwand ist nicht abziehbar

Als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können Sie sämtliche Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen geltend machen. Erhaltungsaufwendungen können aber insoweit nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, als die ihnen zugrundeliegenden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und - ohne Umsatzsteuer - 15 % der Anschaffungskosten übersteigen (sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können **Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Gebäudeanschaffung** - unabhängig davon, ob sie auf jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten beruhen - **nicht als Erhaltungsaufwand** abgezogen werden, **wenn sie im Rahmen einheitlich zu würdigender Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen**. Zwar gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen laut BFH auch Schönheitsreparaturen, allerdings sind diese im Zusammenhang mit einer Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme jedoch in die Prüfung, ob die 15%-Grenze eingehalten wird, mit einzubeziehen.

Hinweis: Sie sollten darauf achten, die 15%-Grenze für alle Maßnahmen innerhalb der Dreijahresfrist einzuhalten. Denn nur dann können Ihre Aufwendungen als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden.

Vermietung gemischtgenutzter Gebäude

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für die Errichtung

Vermieten Sie ein Gebäude teils umsatzsteuerpflichtig und teils umsatzsteuerfrei, konnten Sie in den Jahren 2002 und 2003 die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel beantragen. Darunter versteht man das Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zum Gesamtumsatz. Strittig war allerdings, ob umsatzsteuerpflichtige Zuschüsse von Apothekern

für die Ansiedlung von Arztpraxen und somit für die umsatzsteuerfreie Vermietung bei der Vorsteueraufteilung eines gemischtgenutzten Gebäudes in den Umsatzschlüssel einzubeziehen sind.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) besteht zwischen den Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes, das an Arztpraxen vermietet wird, und den Zahlungen eines Apothekers an den Vermieter, damit dieser das Gebäude an Ärzte vermietet, **kein** zum Vorsteuerabzug berechtigender direkter und unmittelbarer **Zusammenhang**. Diese Zahlungen sind deshalb bei der **Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe des Umsatzschlüssels nicht** zu berücksichtigen.

Hinweis: Seit dem **Veranlagungszeitraum 2004** ist die Vorsteueraufteilung bei gemischtgenutzten Gebäuden nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu denjenigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Die Finanzverwaltung hat durch die gesetzliche Neuregelung das **Wahlrecht hinsichtlich der Vorsteueraufteilung faktisch beseitigt**. Dennoch können Sie die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel unter Hinweis auf ein beim BFH anhängiges Revisionsverfahren beim Finanzamt beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team